

# **Satzung des „Jonsdorfer Gebirgsvereins 1880 e. V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Gebiet, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Jonsdorfer Gebirgsverein 1880 e.V."
- (2) Vereinssitz ist Kurort Jonsdorf. Das Vereinsgebiet umfaßt Jonsdorf und Umgebung.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Zittau eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein fühlt sich dem alten Gebirgsverein verbunden und betrachtet sich als dessen Nachfolger.
- (2) Der Zweck des Vereins ist Pflege der Heimatkultur, der Jonsdorfer Geschichte und Traditionen.  
Dabei fühlt sich der Verein den Zielen des Landschafts- und Naturschutzes verbunden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden .

## **§ 3 Vereinsorgane**

- (1) Vereinsorgane sind
  1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand.
- (2) Zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben können verschiedene Sektionen gebildet und unterhalten werden.
- (3) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

## **§ 4 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem Kassenwart und  
dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Es können weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Dem Vorstand kann ein Beirat zur Seite gestellt werden.

(3) Der Vorstand beschließt über die Vereinsangelegenheiten, die nicht des Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen, erstellt den Jahresbericht, bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt im übrigen deren Beschlüsse aus.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme sowie das Ausscheiden von Mitgliedern.

(4) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Zur Beschlußfassung ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende; ist dieser nicht anwesend der 2. Vorsitzende.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, wobei von diesen jeweils einer der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muß. Über das Bankvermögen des Vereins können nur einer der beiden Vorsitzenden und der Kassenwart gemeinsam verfügen. Der Vorstand darf Verbindlichkeiten, die einen Betrag von 5.000 DM überschreiten, nur nach zuvor erfolgter Zustimmung der Mitgliedsversammlung eingehen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Ihre Einberufung erfolgt per schriftlicher Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand, und zwar spätestens 2 Wochen vor dem Termin.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand zwei Wochen vor der Einberufung schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluß die vom Vorstand vorgegebene Tagesordnung ändern.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden unter Angabe des Abstimmungsergebnisses protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht offen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefaßt werden.

(6) Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(7) Mitgliedsversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder von 1/3 der Vereinsmitglieder einberufen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Die Wahl findet geheim statt, als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erreicht hat.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft angetragen werden.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes oder den Gesamtvorstand abwählen, wenn mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder zustimmt.

(9) Die Mitgliederversammlung setzt zwei Rechnungsprüfer ein und entlastet den Vorstand nach Vorlage des Jahresgeschäftsberichts sowie des Rechnungsprüfungsberichts.

## **§ 6 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke und Vereinsziele zu unterstützen.

(2) Über eine Aufnahme in den Verein wird nach schriftlichem Antrag vom Vorstand entschieden.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft, Ausschluß**

(1) Jedes Mitglied kann mit Frist von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

(2) Im übrigen endet die Mitgliedschaft durch schriftlichen Ausschluß oder Tod; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereines verletzt, dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt. Für den Ausschluß ist ein Beschluß des Vorstandes erforderlich; das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluß Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

(1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

(2) Die Höhe Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragssatzung.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Die Mitgliederversammlung kann den Verein mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder auflösen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine und steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Jonsdorf, den 20.11.2001

.....  
Peter Pachl, 1. Vorsitzender

.....  
Frithjof Helle, 2. Vorsitzender